

## Aus dem Protokoll

---

zur Sitzung **44/2010** des Vorstandes der Mandatsperiode 2005 - 2009 der  
**Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)**

Ort: LGU, Im Bretscha 22, 9494 Schaan  
 Datum: Donnerstag, 15. April 2010, 18.30 Uhr  
 Anwesend: Dirk Hengevoss, Hansjörg Hilti (Sitzungsleitung), Ute Hammermann, Oliver Müller, Moritz Rheinberger, Christoph Kranz  
 Entschuldigt: Oliver Bettin, Andrea Matt, Rainer Kühnis, Wolfgang Nutt  
 Nächste Sitzung: 07.06.2010, 18.30 Uhr, Im Bretscha 22, 9494 Schaan

---

Nr.	Traktandum:	Beschlussfassung:	Zuständigkeit:	Bearbeitungsfrist:
77.	Genehmigung des Protokolls Nr.43 vom 1. März 2010	- Das Protokoll der Vorstandssitzung 43/2010 wird genehmigt.	-	Erledigt
78.	Budget 2010	- Budget 2010 genehmigt	Geschäftsstelle (mr)	-
79.	Projekt Film, Projekt Ärztekammer	- Evaluation bis nächste VS	Geschäftsstelle (mr)	- 06.06.2010
80.	Varia	-	Geschäftsstelle (mr und om)	
81.	Traktandum 81 zur Information: Fälle und Verfahren		Geschäftsstelle	

## Traktanden

### **77. Genehmigung des Protokolls vom 1. März 2010**

Das Protokoll der Vorstandssitzung 43/2010 wird genehmigt.

### **78. Budget 2010**

Der Geschäftsführer stellt das Budget 2010 vor; dieses wird bis auf einige geringfügige Änderungen genehmigt.

### **79. Projekt Film, Ärztekammer**

Projekt Film: Im Rahmen des Jahres der Biodiversität wurde beschlossen, dass sich die LGU auf Projektebene mit dem Thema Wasser beschäftigt. Unter dem Arbeitstitel „Liechtensteiner Wasser“ soll das komplexe Phänomen Wasser in seiner Vielfalt durchleuchtet werden und unter regionalem Bezug gerade unbekannt Aspekte zum Thema aufgezeigt werden. Kurz zusammengefasst wurden anlässlich eines Brainstormings diverse Ansätze diskutiert: Bedeutung und Kreislauf des Wassers in Liechtenstein; Zugehörigkeit regionaler Prozesse zum globalen Kreislauf des Wassers; Sichtbares und unsichtbares Wasser; Wasser als Lebensspender und Lebensraum; Wasser als Konsumartikel; Wasser als Bedrohung und Naturgestalter usw. Das Medium Film erscheint der Geschäftsstelle günstig, da es ein grosses Mass an Flexibilität in der Art der Vermittlung, der

Gestaltung und der Diffusion beim Zielpublikum bietet. Das Thema Wasser lässt sich durch das Medium Film darstellen. Zudem ersetzt bzw. verdrängt die audiovisuelle Kommunikation in der zeitgenössischen Informationsvermittlung zunehmend das geschriebene Wort. Es wird weniger gelesen („Clip“, „Youtube“-Generation). Der Vorstand diskutiert das Projekt und regt an, andere Kommunikationskanäle als nur den Film zu prüfen und eine entsprechende Evaluation vorzunehmen. Zielsetzung, Zielpublikum Strategie und das dafür günstigste Medium sollen aufgezeigt werden.

Projekt Infobox Planet Erde – Zusammenarbeit mit Ärztekammer und der NGO Neongrün: Umweltthemen werden erfahrungsgemäss beim Publikum nur unwillig aufgenommen und oft verdrängt. Die persönliche Gesundheit jedes Einzelnen beschäftigt Menschen aber intensiv und entsprechende Themen werden interessiert verfolgt (z.B. Gesundheitsreform etc.). Hier möchte die LGU ansetzen. Unter dem Schwerpunkt „Umwelt und Gesundheit“ könnten u.U. neue Personenkreise angesprochen werden. Zudem wurde die Umweltmedizin zwischenzeitlich zum eigenständigen Fachbereich der Medizin. Ein erster Kontakt mit der Ärztekammer verlief sehr positiv und diese ist an einer Zusammenarbeit mit der LGU interessiert. Auch hier wird, analog zum Projekt Film, eine weiterführende Analyse gewünscht.

## **80. Varia**

- Aus der Naturschutzkommission
- Info über Besprechung mit AFU über Wasser/weiteres Vorgehen/mögliche Projekte
- Info zur Abänderung des Energieeffizienzgesetzes
- Info Besichtigung Bürogebäude Schaanwald
- Info Projekttag mit 10. Schuljahr
- Rücktritt Vorstandsmitglied

Diese Traktanden werden, aufgrund der beschränkten Teilnehmerzahl an der heutigen Sitzung, anlässlich der nächsten Sitzung nochmals kurz diskutiert.

## **Traktandum 81 zur Information:**

### **81. Fälle und Verfahren**

#### *Neubau Schafstall auf der Parzelle Nr. 3867, Freiaberg, Balzers*

Herr XXX, gedenkt auf der Parzelle Nr. 3867, Freiaberg, einen Schafstall zu erstellen. Das Standortverfahren für dieses Projekt wurde bereits im Jahre 2008 durchgeführt. Der Standort Freiaberg wurde von keiner am Standortverfahren teilnehmenden Behörde als ungeeignet abgelehnt. Der geplante Neubau liegt in der Landwirtschaftszone. Der Betriebsstandort wurde mit dem Beschluss vom 2. März 2010 von der Regierung genehmigt. Der Nebenerwerbsbetrieb ist anerkannt. Damit sind der Bedürfnisnachweis erbracht und die Standortgebundenheit nachgewiesen. Aus landschaftlicher Sicht ergeben sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen und es werden keine Naturwerte zerstört. Zudem liegt das Gebiet Freiaberg weder im Landschafts- noch Naturschutzgebiet. Da es aber im Grundwasserschutzgebiet liegt sind, die in einem solchen Falle üblichen baulichen Massnahmen zur Grundwasserverschmutzungsvermeidung, zu treffen. Nach eingehender Prüfung des Projekts kam die LGU zum Schluss auf eine Einsprache zu verzichten.

#### *Wegverlegung im hinteren Schellenberg*

Im Hinterschellenberg wurde bei einer Grenzfestlegung im Zusammenhang mit der Neuvermessung festgestellt, dass ein Teil der Wegparzelle (Parz. Nr. 345/II) bei der Flur Kalkofa nicht gemäss Altkatasterplan verläuft. Ein Teil der Grundeigentümer verlangte daraufhin von der Gemeinde, ihre Grenzen zu respektieren und den rechtsgültigen Zustand wiederherzustellen. Der Gemeinderat war zwar nicht glücklich über diese Forderung, hat aber diesem Antrag an der Sitzung vom 12. Sept. 2007 zugestimmt, da die Eigentümer an der Forderung zur Verlegung des Weges festhielten. Somit wird nun mit der Verlegung des Flurweges im hinteren Schellenberg der rechtsgültige Zustand gemäss Katasterplan hergestellt werden. Das Bedürfnis und die Standortgebundenheit des Eingriffs sind damit nachgewiesen. Das Trasse des bestehenden Weges wird mit vor Ort anfallendem Material und Humus rekultiviert. Der neue Weg wird als bekiester Feldweg erstellt. Es werden dabei keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört. Das Gebiet der Wegverlegung befindet sich in keinem Schutzgebiet. Da auch aus landschaftlicher Sicht ausser während der Bauzeit keine Beeinträchtigungen entstehen, keine Auflagen nötig sind und auch sonst keine Bedenken bestehen, kann aus Sicht der LGU auf die Durchführung eines regulären Eingriffsverfahrens nach NSchG verzichtet werden. Sie bedauert es aber, dass zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern keine andere Lösung als die Wegverlegung gefunden wurde.

#### *Erstellung Fotovoltaikanlage auf Laufstall, Triesenberg, Parzelle Nr. 4274*

Herr XXX, plant die Erstellung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des bestehenden Laufstalls im Gebiet Foppa, Triesenberg. Der Standort des Laufstalls liegt in der Landwirtschaftszone. Das Gebiet Foppa ist Landschaftsschutzgebiet L3.3 gemäss dem Inventar der Naturvorrangflächen. Mit der geplanten Anlage werden aber keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen, da im Gebiet Foppa schon zahlreiche Häuser und andere Gebäude stehen. Die Gewinnung von alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen sehr begrüsst. Das Dach des Laufstalls eignet sich wegen der günstigen Exposition für die Erstellung der Fotovoltaikanlage besonders. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind damit nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist, keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

*Erstellung Fotovoltaikanlage auf Landwirtschaftsgebäude, Schaan, Parzelle Nr. 4243*

Herr XXX, plant die Erstellung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach seines bestehenden Landwirtschaftsgebäudes im Gebiet Wesa, Schaan. Der Standort des Gebäudes liegt in der Landwirtschaftszone. Das Gebiet Wesa liegt in keinem Schutzgebiet. Mit der geplanten Anlage werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Gewinnung alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen begrüsst und das Dach des Gebäudes eignet sich für die Erstellung einer Fotovoltaikanlage. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind damit nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist, keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

*Erstellung Windenergie-Messanlage auf Parzelle Nr. 4251, Fläscher Riet, Balzers*

Die Solargenossenschaft Liechtenstein plant die Erstellung einer Windenergie-Messanlage im Fläscher Riet in Balzers zu wissenschaftlichen Abklärungen bezüglich Windenergiepotenzials in Liechtenstein. Beabsichtigt ist dazu die Erstellung eines weiteren Messmastes in der Höhe von 50-60 Meter, zeitlich auf 1.5 Jahre begrenzt. Der geplante Standort liegt in der Landwirtschaftszone und weder im Landschaftsschutzgebiet noch sonst einer Schutzzone. Die Anlage wird in der Landschaft optisch nur wenig auffallen und nach 1.5 Jahren wieder entfernt. Vorabklärungen ergaben, dass der vorgesehene Standort für die Windenergiemessungen gut geeignet ist und aussagekräftige Resultate zum Windnutzungspotenzial zu erwarten sind. Folglich sind das Bedürfnis und die Standortgebundenheit der geplanten Anlage nachgewiesen. Da es sich um einen kleinen Eingriff handelt, keine grosse Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

*Erstellung Fotovoltaikanlage auf Landwirtschaftsgebäude, Schaan, Parzelle Nr. 1814*

Herr XXX, plant die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach seines bestehenden Landwirtschaftsgebäudes in Schaan. Der Standort des Gebäudes liegt in der Landwirtschaftszone. Das Gebiet Meder liegt in keinem Schutzgebiet. Mit der geplanten Anlage werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Gewinnung alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen begrüsst und das Dach des Gebäudes eignet sich für die Erstellung einer Fotovoltaikanlage. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind damit nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist, keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

*Erweiterung Forstwerkhof Balzers*

Die Bürgergenossenschaft Balzers plant eine Erweiterung sowie den Umbau des bestehenden Forstwerkhofs Balzers. Dabei soll der bestehende Dachstock abgerissen und durch ein Obergeschoss ersetzt werden. Dieses wird mit einheimischem Holz ausgeführt. Der Zugang zum Obergeschoss wird mittels einer hölzernen Ausstentreppe erschlossen. Zudem soll auf der nordwestlichen Seite das Erdgeschoss um eine Garage bzw. Werkstatt erweitert werden. Für den bestehenden öffentlichen Grillplatz der Gemeinde Balzers werden getrennte Toilettenanlagen mit Berücksichtigung der Rollstuhlgänglichkeit sowie Raum für Getränke- und Brennholzlagerung geschaffen. Der Forstwerkhof und der Grillplatz liegen im Landschaftsschutzgebiet sowie im Waldareal (Forstwirtschaftszone). Durch die geplante Erweiterung können die Arbeits- und Abstellflächen optimiert und den heutigen Bedürfnissen eines rationellen Forstbetriebes angepasst werden. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit des Eingriffs sind somit nachgewiesen. Grundsätzlich verlangt die LGU bei Eingriffen innerhalb von Schutzgebieten ein reguläres Verfahren. Nach Rücksprache mit Josef Schädler vom AWNL wurde hier aber ausnahmsweise darauf verzichtet und einem vereinfachten Verfahren zugestimmt.

*Neubau Wohnhaus beim best. Landwirtschaftsbetrieb, Parzelle 3974, Mederweg 4, Schaan*

Frau XXX, plant den Neubau eines Einfamilienhauses im Gebiet Meder in Schaan als Ersatz für das im Januar 2010 abgebrannte Haus. Der Landwirtschaftsbetrieb und der angrenzende Standort des Neubaus liegen in

der Landwirtschaftszone. Der Standort des Neubaus entspricht dem Standort des abgebrannten Hauses. Dadurch werden keine Naturwerte zerstört oder beeinträchtigt. Der Landwirtschaftsbetrieb ist von Daniel Beck gepachtet und ist vom Landwirtschaftsamt anerkannt. Der Neubau dient als Ersatz des abgebrannten Gebäudes. Das Bedürfnis und die Standortgebundenheit sind damit nachgewiesen. Die Beurteilung des AWNL's ergibt, dass durch den Eingriff keine Beeinträchtigung für Natur und Landschaft entstehen und somit die Interessensabwägung zu Gunsten des Eingriffs ausfällt. Das AWNL befürwortet die Bewilligung des Eingriffs und erachtet es als nicht nötig ein Eingriffsverfahren nach NSchG durchzuführen, da der Eingriff keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft beinhaltet. Nach Prüfung der Unterlagen und Umstände, schliesst sich die LGU dieser Meinung an und stimmt einem vereinfachten Verfahren zu.

Für das Protokoll: Christoph Kranz, 31.05.2010